

Ausführungsbestimmungen zur SCHIEDSRICHTERORDNUNG des SFV für das Spieljahr 2021/2022



Pflichten des Schiedsrichters

Jeder Schiedsrichter (künftig kurz: SR) ist verpflichtet die SR-Ordnung zu kennen. Insbesondere die in den §§ 6, 7 und 8 SRO genannten Pflichten sind einzuhalten. Hier sind u.a. bereits verbindlich geregelt: Ansetzungen, Lehrabende, Zusatzberichte und Hausregeltrainings. Ergänzend dazu hat der SR im Falle eines anzufertigenden Zusatzberichtes diesen bis spätestens 2 Tage nach dem Spiel im DFBnet hochzuladen. **Das Zusenden per E Mail entfällt. Sollte der Zusatzbericht im Zusammenhang mit Vergehen gegenüber dem Schiedsrichter stehen, oder ein Spielabbruch die Ursache sein, so hat der betreffende Schiedsrichter den Ausschussvorsitzenden in geeigneter Form darüber in Kenntnis zu setzen. Bei einem Spielabbruch ist diese Meldung noch am Spieltag durchzuführen.**

Meldepflicht des Schiedsrichters

Jeder Schiedsrichter informiert den SR-Ausschuss über seinen zuständigen Ansetzer selbstständig, wenn sich Daten wie Anschrift, E-Mail oder Telefonnummer (fest/mobil) ändern. Weiterhin trägt jeder SR mit seiner DFBnet-Kennung diese Änderungen selbstständig ins DFBnet ein („Benutzerdaten ändern“).

Eintragung von Sperrterminen

Schiedsrichter sind nach § 8 Ziffer 7 S. 2 SRO verpflichtet, fristgerecht die Termine ihrer Nichtverfügbarkeit im DFBnet einzutragen. Frist hierfür ist im Bereich des FVSL der 11. Tag des Vormonats. Unterhalb dieser Frist kann ein Sperrtermin nachgetragen werden, sofern der SR noch nicht (vorläufig bzw. „unfixiert“) angesetzt wurde. Da es keine echte Spielpause mehr gibt, hat der SR sich für seine Ferien- und Urlaubszeiten (auch in der Sommer- und Winterpause) zu sperren. Ansonsten ist auch hier mit Ansetzungen verstärkt auch an Werktagen zu rechnen.

Annahme von Spielansetzungen

Jeder SR im FVSL hat Ansetzungen zu befolgen – unabhängig davon, ob er die Ansetzungen von seinem verantwortlichen Ansetzer oder einem anderen FVSL-Ansetzer per E-Mail erhalten hat. Eigenständige und ungemeldete Spielleitungen ohne Kenntnis des zuständigen Ansetzers bzw. des SR-Ausschusses sind gem. § 65 Ziffer 7 der Spielordnung untersagt („Schwarzspiel“).

Bestätigung von Ansetzungen

Jede Ansetzung ist entweder durch den Link in der E-Mail oder direkt im DFBnet (Schiedsrichteransetzungen -> Eigene Daten -> meine Spiele) zu bestätigen. Wird ein Spiel nicht bestätigt, bleibt die Ansetzung dennoch bestehen und gültig!

Kurzfristige Ansetzungen

Jeder SR hat damit zu rechnen, dass er für Tage, an denen er sich im DFBnet nicht gesperrt hat, eine Ansetzung kurzfristig erhält. Diese Ansetzung kann bis 2 Tage vor dem Spiel per E-Mail erfolgen. Konkret bedeutet das für den SR: Für den (normalen) Wochenendbetrieb, dass der SR bis Freitag seinen DFBnet-Account (bzw. E-Mails) auf neue Ansetzungen zu prüfen hat. Ist es notwendig, ein Wochenendspiel (Sa + So) nach Donnerstag anzusetzen, informiert der Ansetzer den angesetzten SR persönlich per Telefon. Für Spiele an Wochentagen (Mo - Fr), an denen der anzusetzende SR grundsätzlich zur Verfügung steht, gilt eine in Frist von 48 Stunden vor Spielbeginn.

Rückgaben von Spielen

Kann die Frist zur Meldung von Sperrterminen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie Krankheit, Todesfall oder schulischen / beruflichen Erfordernissen nicht eingehalten und muss ein Spiel deshalb zurückgegeben werden, ist umgehend der zuständige Ansetzer zu informieren. Dies kann

für Spiele am Wochenende (Sa + So) bis einschließlich Donnerstag und für Wochenspiele bis 48 Stunden vor dem Spiel per E-Mail erfolgen. Muss ein Spiel zurückgegeben werden, das in weniger als den o.g. Fristen beginnt, ist eine Information via E-Mail, SMS, WhatsApp-Nachricht oder Mailboxnachricht nicht mehr ausreichend. Wird der zuständige Ansetzer nicht persönlich erreicht, hat der SR einen anderen Ansetzer zu informieren. Dies ist so lange fortzuführen bis ein Ansetzer über die Rückgabe persönlich informiert wurde. Kann keiner der Ansetzer erreicht werden, informiert der SR den SR-Ausschussvorsitzenden oder in letzter Konsequenz ein anderes Mitglied des SR-Ausschusses.

Verwendung der DFBnet-Kennung

Die zugeteilte Kennung für das DFBnet ist aus Gründen des Datenschutzes und der Sicherheit nur persönlich zu nutzen. Eine Weitergabe sowie Missbrauch der Kennungsdaten ist untersagt.

Lehrabende

Der SR-Ausschuss des FVSL bietet grundsätzlich alle zwei Monate je zwei Lehrabende zum selben Lehrthema an. Insgesamt sind pro Saison drei themenunterschiedliche Lehrabende zu besuchen. Für Schiedsrichteranwälter beträgt die Mindestanzahl „ein Lehrabend“. Verlässt ein SR den besuchten Lehrabend vor dem offiziellen Ende und ohne Information und Genehmigung durch den SR-Ausschuss, zählt der SR als für diese Veranstaltung nicht anwesend; eine Anrechnung als Lehrabend erfolgt in diesem Falle nicht. Soweit die Verpflichtung eines SR des Stadtverbandes zur Teilnahme an Lehrabenden und Fortbildungsveranstaltungen besteht, der in übergeordneten Verbänden (SFV, NOFV, DFB) als SR eingestuft ist, kommen Fortbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen der übergeordneten Verbände in voller Höhe zur Anrechnung.

Mindestanzahl von Spielen

Der SR-Ausweis kann vom SR-Ausschuss für das neue Spieljahr verlängert werden, wenn der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr mindestens 15 offiziellen Spelaufträgen als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder als SR-Beobachter nachgekommen ist. Schiedsrichteranwälter müssen im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 5 Spiele absolvieren, um den Schiedsrichterausweis verlängert zu bekommen. Bei der Mindestanzahl der Einsätze darf es sich um maximal 20 Prozent vereinseigene Turniere oder Freundschaftsspiele handeln.

Dies trifft auch für Schiedsrichter zu, welche den Landes- oder Kreisverband wechseln. In diesem Fall werden die Einsätze und Teilnahmen aus beiden Verbänden entsprechend addiert.

Höchstalter von Schiedsrichter

Das Höchstalter für Schiedsrichter der Stadtliga beträgt 60 Jahre. Für die Ersteinstufung in der Stadtliga beträgt das Höchstalter 45 Jahre.

Pausieren als Schiedsrichter

Ein SR, der seine Tätigkeit länger als 6 Monate unterbricht, hat dies schriftlich per E-Mail seinem zuständigen Ansetzer, dem Verantwortlichen „Organisation“ und seinem SR-Obmann bzw. Verein mitzuteilen.

In diesen Fällen gilt die SR-Ordnung uneingeschränkt weiter. Der SR ist lediglich für Teilnahme am HRT und den Regellehrabenden im Rahmen seiner zeitlicher Abwesenheit (bspw.: Auslandsstudium) befreit. Um auf das SR-Soll der nächsten Saison angerechnet zu werden, sind dennoch 15 Einsätze erforderlich. Wird dies nicht erreicht, so erfolgt dennoch keine Streichung, aber auch keine Anerkennung für den betreffenden Verein in der Folgesaison.

Einsatz der Schiedsrichter-Anwärter als 4. Offizieller

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Schiedsrichteranwälterprüfung hat jeder Schiedsrichter-Anwärter das Recht und die Pflicht auf einen Einsatz als 4. Offizieller bei einem Spiel in der Herren Stadtliga oder Stadtklasse oder bei der A- oder B-Junioren Landesklasse, um die Aufgaben eines Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel zu erleben. Der 4. Offizielle erhält keine Aufwandsentschädigung. Die Fahrtkosten können über den FVSL e.V. abgerechnet werden.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen zu § 14 Schiedsrichterordnung des SFV (SRO)

Zuständigkeit Sportgericht/SR-Ausschuss

Der SR-Ausschuss des FVSL entscheidet in allen Fällen gemäß § 14 Ziffer 1 der Schiedsrichter-Ordnung selbstständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts gegeben ist.

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Bei Meldung eines Vergehens gemäß § 14 Ziffer 1 an den SR-Ausschuss wird ein Disziplinarverfahren gegen den Schiedsrichter eröffnet. Der Schiedsrichter und die Vereine erhalten dazu eine Mitteilung mit der Gelegenheit, sich innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zur Sache zu äußern. Der betreffende Schiedsrichter kann bis zum Abschluss des Verfahrens gesperrt werden. Die Form der Stellungnahme, die durch den SR-Ausschuss festgelegt wird, kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgegebenen Frist geht der SR-Ausschuss vom Verzicht auf rechtliches Gehör aus. Das Verfahren kann in diesem Fall im Rahmen einer Ermessenentscheidung abgeschlossen werden.

Elektronische Medien

Die Kommunikation und Übermittlung der Mitteilungen und Entscheidungen sowie der Stellungnahmen erfolgt auf elektronischem Weg über die privaten E-Mail-Adressen der Schiedsrichter, der öffentlichen E-Mail-Adresse der Vereine und des SR-Ausschusses.

Überprüfung des Verfahrens

Der von der Disziplinarmaßnahme Betroffene und/oder dessen Verein hat nach Bekanntgabe der Entscheidung 7 Tage Zeit, um eine Überprüfung des Verfahrens beim zuständigen Sportgericht schriftlich zu beantragen. Für diesen Antrag werden gemäß § 14 Ziffer 5 keine Gebühren erhoben.

Fristenregelung

Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrundeliegenden Ereignis.

Jeglicher Schriftverkehr erfolgt auf elektronischen Wegen. Der Nachweis über Einhaltung der Frist muss auf elektronischen Wegen erbracht werden.

Den sich aus den Entscheidungen des SR-Ausschuss ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von 21 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.

Verjährung

Vergehen gegen § 14 Ziffer 1 der Schiedsrichterordnung, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs der Meldung des Vergehens beim zuständigen Ansetzer bzw. SR-Ausschussvorsitzenden mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt. Dies gilt nicht für Verstöße gegen die Kameradschaft sowie das Begehen von strafbaren Handlungen auf und neben dem Spielfeld und für Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden.